

Vorbemerkungen:

Nach § 3 Abs. 2 der am 28.03.2011 geschlossenen Vereinbarung über die gründungsbegleitende Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II und zur Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis, die durch Vereinbarung vom 25.08. bzw. 01.09.2014 abgelöst wurde, hat die Trägerversammlung insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je 6 Vertreterinnen/Vertretern der Agentur für Arbeit und des Rhein-Sieg-Kreises.'

Erläuterungen:

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 35 Abs. 4 KrO NRW das Verfahren nach Absatz 3 (Verfahren nach Hare-Niemeyer) entsprechend anzuwenden.

In der Trägerversammlung entfallen 6 Sitze auf den Rhein-Sieg-Kreis, wobei der Landrat kraft Gesetzes einen dieser Sitze innehat. Die verbleibenden 5 Sitze werden durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW besetzt.

Im Zuge seiner Sitzung am 21.08.2014 hat der Kreistag nachfolgend genannte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II (Jobcenter Rhein-Sieg) bestellt:

Mitglied:

1. Landrat Sebastian Schuster
2. Abg. Sigrid Leitterstorf
3. Abg. Ivo Hurnik
4. Abg. Harald Eichner
5. Abg. Alexandra Gauß
6. Abg. Nicole Westig-Keune

Stellvertreter/in:

1. Ltd. KVD Hermann Allroggen
2. Abg. Katharina Gebauer
3. Abg. Christoph Fiévet
4. Abg. Folke große Deters
5. Abg. Gabi Deussen-Dopstadt
6. Abg. Renate Frohnhöfer

Gleichzeitig hat der Kreistag die für die vorangegangene Wahlperiode bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rhein-Sieg-Kreises in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II (Jobcenter Rhein-Sieg) abberufen.

Bisher können die vom Kreistag bestellten kommunalen Mitglieder der Trägerversammlung nach Ende der Wahlperiode nicht mehr als Mitglieder der Trägerversammlung tätig werden. Vielmehr muss zunächst eine Bestellung der neuen Mitglieder durch den neu gewählten Kreistag erfolgen. Dies hat aber zur Folge, dass die Trägerversammlung über einen längeren

Zeitraum handlungsunfähig ist und auch kurzfristig notwendige Entscheidungen nicht getroffen werden können. Nach der Geschäftsordnung sind zudem vierteljährlich Sitzungen der Trägerversammlung zu terminieren. Um diese Situation künftig zu vermeiden, ist eine Regelung zur Überbrückung solcher Interimszeiten durch den Kreistag erforderlich.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 26.01.2015 der entsprechenden Beschlussempfehlung an den Kreistag einstimmig zugestimmt.

(Landrat)